

SATZUNG
des Vereins "Physik-Alumni Rostock"

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Physik-Alumni Rostock“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". .
3. Sitz des Vereins ist Rostock.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre am Institut für Physik der Universität Rostock.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch:
 - a) Pflege und Förderung der Kontakte und der Beziehungen zwischen Institut, Lehrkörper, Mitarbeitenden, Absolventen*innen und Studierenden untereinander und zur Universität Rostock und ihrer Fakultäten, universitären Körperschaften und Gesellschaften, zu den Partneruniversitäten der Universität Rostock sowie zu universitären und außeruniversitären Forschungsstätten physikalischer Ausrichtung und interessierten Bürger*innen.
 - b) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Unterstützung von Initiativen der Vereinsmitglieder, die den Zielen des Vereins dienen; bevorzugt auf dem Wege der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen*innen und Studierende des Institutes für Physik der Universität Rostock sowie der Durchführung unterstützender Maßnahmen wie Ehemaligentreffen und fachbezogenen Exkursionen.
 - c) Aufbau und Pflege einer physikalisch fachbezogenen Praktikumsvermittlung für Studierende und Absolventen*innen.
 - d) Regelmäßige Information der Mitglieder über aktuelle Forschungsergebnisse sowie Ereignisse am Institut für Physik.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaften des Vereins sind die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Annahme entscheidet.
4. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Annahme entscheidet. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, unterstützen die Ziele des Vereins jedoch durch einen höheren Mitgliedsbeitrag in besonderem Maße.
5. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines Mitglieds.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht jedoch nicht.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe, Fälligkeit und Bedingungen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Für Studierende und Personen mit vergleichbar geringem Einkommen ist ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag vorzusehen. Er soll höchstens die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages betragen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder ist von diesen selbst frei festlegbar, soll jedoch einen Mindestwert nicht unterschreiten. Der Mindestwert wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und soll wenigstens das Dreifache des regulären Mitgliedsbeitrages betragen.
4. Der Verein ist befugt, Spenden entgegen zu nehmen. Im Rahmen der Vereinszwecke erteilte Verwendungsaufgaben sind strikt zu beachten.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder üben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht aus. Das passive Wahlrecht entfällt für juristische Personen.
3. Alle Mitglieder erhalten regelmäßige Informationen über aktuelle Ereignisse und bedeutende Forschungsergebnisse am Institut für Physik der Universität Rostock.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Änderungen von Adresse und Telekommunikationsdaten mitzuteilen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung mit vierwöchiger Frist zum Kalenderjahresende und muss nicht begründet werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist unter Setzung einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Verzug befindet. Ein im Verzug befindliches Mitglied kann in begründeten Fällen einen Antrag auf Stundung der Beitragszahlungen an den Vorstand richten; dieser entscheidet nach eigenem Ermessen.
5. Sollten Verfahrenskosten jeglicher Art entstehen, können diese der oder dem Ausgeschlossenen vollständig auferlegt werden.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder einberufen. An die Stelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch eine schriftliche Umfrage treten, auf die mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen antwortet. Für Beschlüsse der Umfrage gilt §10 entsprechend.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher, zu übersenden. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Adresse.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche vor dem Versammlungstermin der oder dem Vorsitzenden des Vorstands vorliegen. Verspätete Anträge müssen nicht beachtet werden.

5. Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern es für den Spezialfall in der Satzung nicht anders geregelt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Eine Vertretung der Mitglieder ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich nachgewiesen wird.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort über eine Video- oder Telefonkonferenz zulassen. Dies wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und die nutzbaren Kommunikationsplattformen benannt. Der Vorstand teilt die notwendigen Einwahldaten spätestens eine Stunde vor Versammlungsbeginn mit. Alle Mitglieder verpflichten sich, Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben. Fragen der praktischen Ausführung regelt eine Onlineordnung.

§10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands (§11),
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers (§12 Abs. 2),
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - g) die Entscheidung in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines Organs bestimmt ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Änderung des Zwecks des Vereins (§2 Abs. 1),
 - c) Beginn und Ende einer Kooperation mit einer anderen Körperschaft,
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstands, sofern dieser nicht unter §7 Abs. 3,4 fällt.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen in den Ämtern
 - a) Vorsitzende*r,
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r,
 - c) Kassenführer*in,
 - d) Schriftführer*in,sowie gegebenenfalls weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Jedes Vereinsmitglied

kann höchstens ein Vorstandsamt bekleiden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl sowie Abberufung sind möglich. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu fassen ist.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen selbst in den Vorstand hinzuziehen sowie besondere Vertretungen benennen und abberufen, sofern dies in seinem Sinne notwendig erscheint.
5. Um den Kontakt zur aktiven Studierendenschaft zu unterstützen soll mindestens ein Mitglied des Vorstands Student*in des Institutes für Physik der Universität Rostock sein. Gegebenenfalls ist hierfür ein gesondertes Vorstandsamt zu schaffen.
6. Vorstandsmitglieder können auf eigenen Wunsch jederzeit zurücktreten, solange stets mindestens ein Mitglied im Vorstand verbleibt. Eine Pflicht zur Annahme einer Wahl besteht nicht.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds schnellstmöglich eine kommissarische Nachfolge zu berufen.
8. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand hinzugezogenen Personen, benannten Vertretungen und kommissarischen Nachfolger*innen oder wählt gegebenenfalls ein anderes Vereinsmitglied in die entsprechende Position.
9. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Die Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis die entsprechenden Nachfolger*innen im Vereinsregister eingetragen sind.
10. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grunde vom Vorstand abberufen werden. Die oder der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann die Nachfolge bestimmt werden.

§12 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.
2. Die Vertretungsmacht jedes Vorstandsmitglieds ist gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere fallen darunter
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie das Aufstellen der Tagesordnung,
 - c) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
 - d) die Vorbereitung des Haushaltsplanes,

- e) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) die Einrichtung und Pflege der Datenbanken,
 - g) die Erstellung und Versendung der regelmäßigen Informationsschriften.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in grundsätzlich nicht geheimen aber in seinem Ermessen nicht öffentlichen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
 5. Die oder der Kassenführer*in ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils nächste Geschäftsjahr eine Person für die Kassenprüfung, die im Jahr ihres Amtes die Finanzverwaltung des Vereins des vorangegangenen Jahres prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
 7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein im Rahmen der Tätigkeit für den Verein auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.

§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gemäß §10 Abs. 3 erfolgen. Abweichend zu §9 Abs. 3 ist die Einladung sechs Wochen vorher zu übersenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Physik der Universität Rostock, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Unterschriften: